

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) LEXKursion Fachschaft Jura

§ 1 Zahlungspflicht

(1) Die Teilnahme an der LEXKursion kostet 75 € pro Person (Gesamtsumme der Kosten), auf diesen Beitrag erstreckt sich die Zahlungspflicht der Teilnehmenden. Bei Vertragsschluss und somit vor der Exkursion sind 60 € zu begleichen. Die restlichen 15 € (Differenz) werden in der Regel durch die Fachschaft Jura Köln mit gemeinnützigen Geldern oder mit Geldern der Studierendenschaft übernommen.

(2) Eine Übernahme der Differenz gem. § 1 Abs. 1 S. 3 erfolgt nicht, wenn der Exkursionsplatz, ohne dass bei der teilnehmenden Person ein berechtigter Grund vorliegt, nach Vertragsschluss nicht wahrgenommen wird und der Platz bei angemessenem Aufwand nicht nachbesetzt werden konnte. Ein berechtigter Grund liegt insbesondere bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme oder bei Versterben eines nahen Angehörigen vor.

(3) Die anteilige Übernahme nach § 1 Abs. 1 S. 3 erfolgt nicht, wenn Hauptleistungen und Programmpunkte der Exkursion, die kein Zusatzprogramm oder freiwilliges Programm sind, durch eine teilnehmende Person nicht wahrgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn in Absprache mit mindestens zwei der verantwortlichen Personen und wegen eines berechtigten Grundes der teilnehmenden Person gem. § 1 Abs. 2 S. 2 die Nichtteilnahme vereinbart wurde. Verantwortlich sind die Ressortleiter:innen der LEXkursion der Fachschaft Jura Köln sowie die Vorstandsmitglieder der Fachschaft Jura Köln. Hauptleistungen einer Exkursion sind insbesondere Anfahrt und Unterkunft.

(4) Die anteilige Kostenübernahme wird in Fällen des § 1 Abs. 3 S. 1 wie folgt ermittelt: Die Übernahme entfällt für den Teil, an welchem die Person nicht teilgenommen hat. Dabei wird der prozentuale Anteil, die durch die nach § 1 Abs. 1 S. 2 gezahlte Summe auf diesen Teil entfällt, angerechnet.

§ 2 Nichtteilnahme an einer Exkursion

Nimmt eine Person nach Vertragsschluss nicht an der Exkursion/Fahrt teil, so erhält sie unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Grundes nur dann den von ihr gezahlten Betrag zurück, wenn bei angemessenem Aufwand der Platz nachbesetzt werden konnte.

§ 3 Verhaltensbedingter Teilnahme-Ausschluss

(1) Teilnehmende Personen, die während der Dauer der Exkursion/Fahrt einen Straftatbestand verwirklicht haben, können ohne Entfall der Zahlungspflicht mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Rückreise erfolgt auf eigene Kosten. Die Übernahme der Kosten nach § 1 Abs. 1 S. 3 entfällt.